

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden / **Friedrich**

Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ.

Unsern gnädigen Gruß / und geneigten Willen zuvor/
Hochgelehrte Rätbe/ besonders Lieber / und Liebe Getreue; Nachdem
Uns allerunterthänigst vortragen worden / und Wir auch zum Theil aus
denen immediate bey Uns eingelauffenen fast unzähligen Klagen / allerhöchst
Selbst wahrgenommen / daß das Justitz - Wesen in Unsern Landen / unum-
gänglich einer Verbesserung bedürffe / Wir auch zu dem Ende die einge-
schickene Mißbräuche durch verschiedne legibus publicis te Edicta ziemlichen
Theils aufgehoben / und nunmehr weiter nötig finden/eine general Visitation
aller und jeder Collegiorum Unserer Lande in Loco zu veranlassen; wie Wir
denn Unsern Geheimten Erats-Ministre von Cocceji bereits dazu ernant/
der auch im Junio lauffenden Jahrs seine Reise antretten / und den Anfang nie
dieser ihm allergnädigst aufgetragenen Commission machen wird.

Als haben Wir /damit sothane Visitation mit behörigen Succes geschehen
könne / allergnädigst gutgefunden / Euch nicht nur hierdurch davon Nachrichte
zur gehorsambsten Achtung zu ertheilen / sondern Euch auch in Gnaden anzu-
befehlen;

I. Unsere allergnädigste Intention denen Landt . Ständen / und sambi-
lichen Advocaten, durch publication dieses ganzen Rescripti kund zu machen/
anbey denen selbst aufzugeben / die bey der Justitz Zeitwero eingeklichene
Mißbräuche anzuzeigen / und was zur Verbesserung der Rechts . Pflge im
Landt dienen könne / in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen / und solches
an ermeldeten Unserm Geheimten Erats-Ministre einzusenden;

Wie Wir denn auch einem jeden Membro Collegii allergnädigst frey
stellen / auf Pflicht und Gewissen ein gleiches zu thun / und mehrgemelttem
Unserm Geheimten Erats-Ministro von Cocceji seine Gedancken schriftlich
darüber zu eröffnen;

Gleich.

*Rescriptum Regium vom 26. Febr. 1738.
in die Anweisung und Fortschritt, worin
obige Resolution wird, daß der Hof. Rath zu
Cocceji alle und jede Justitz - Collegia
visitiren und die ihnen missgestanden
Mißbräuche abzuheben bey sich zu thun.*

Gleichwie aber Wir nicht gemeinet sind / die privat - Klagen derer Partheyen / und ob denselben Justitz verlaget werde / oder diese unverantwortlich verzögert werde / durch diese Veranlassung hieber zu ziehen / sondern solches dem künftigen Visitatori lediglich überlassen ;

Also habet Ihr denen Landt - Ständen / und Advocaten zugleich mit zu hinterbringen / das diejenige Partheyen / welche vermeinen Rechtmäßige Ursache zu haben / dergleichen Klagen zu führen / sich dieswegen bey dem künftigen Visitatore , wann Er sich in Loco einfunden / melden / jedoch auch darbey wohl acht haben müssen / das Sie nichts ohne Grund angeben / weilen solchensals / und wann die Klagen inspectis actis zur Ungebühr erhoben befunden werden / die Parthey nebst dem Advocato der solche unterschrieben / und dem Conscipienten Inhalts jüngst publicirten Edicts bestraffet werden sollen.

Damit Wir nun aber auch

2. Wissen mögen / ob / und wie viel Proceffe bey jedem Collegio vorhanden / welche über ein Jahr alt seyn ; So wollen Wir / das N. 1. Ihr eine Tabelle nach dem sub No 1. angegeschlossene Schemate ein- sendet / und damit diese Arbeit umb so viel mehr beschleuniget werde / das Ihr die acta unter denen Rätthen / und Secretarien repariret.

Serner sollen

3. Künftig die Relationes so wohl / als die Correlationes (: wo solche gebräuchlich :) von denen Rätthen / wenn es geringe Sachen seyn binnen 14. Tagen / und die wichtigen binnen Vier Wochen / wenn es aber sehr weiltäufftige Sachen seyn / binnen Sechs Wochen fertig gemacht / und dem Praesidenten verschlossen übergeben werden / welcher zugleich das Praesentatum darauf zu setzen / und wan solchane Relationes zu späth einlauffen / solches mit zu verzeichnen hat / im- massen Diejenige Rätthe / welche die acta über die Ihnen gesetzte Zeit unangearbeitet bey sich behalten / vor jeden Tag Einen Rithr. zum Behuef des Pogdamschen Waisen - Hauses / erlegen sollen.

und

No. 2.

Und damit Wir auch gewisse Nachricht haben mögen / daß diese Ordre nachgelebet / und die gesetzte Straff beygetrieben werde; So habet Ihr eine Specification aller inrolirten und zum Spruch vorliegenden Sachen / nach der sub No. 2. beygefügten Tabelle zu verfertigen / und alle Viertel Jahr einzusenden.

Wie Wir denn auch

4. Allergnädigst wollen / daß künfftig bey denen Sessionen in denen Justitz-Collegiis ein Protocoll gehalten / und darinnen verzeichnet werde / welche von denen Rätthen gegenwärtig gewesen / oder nicht: Da denn bey denen Nahmen derer Legiern / die Ursache ihres Ausseubleibens notiret / und sothanen Protocoll zu Ende jeden Viertel Jahrs anhero eingesandt werden muß.

Und da

5. Die Criminalia vor allen dingen zu befördern seyn / damit die schuldig befundenen bestraffer / die Unschuldigen aber nicht unverantwortlich aufgehalten werden / so sollen die Tabellen daven nach Vorschrift des Edicts vom 9. Jan: 1736 alle Quartal obenerinnert eingesandt / und bey denen Sachen die Nahmen derer Fiscale, welche die Processe dirigiret / angemerket werden:

6. Wird denen Consistoriis in specie hierdurch anbefohlen / durch einige Ihres Mittels / die Alte Consistorial-Ordnung in einer jeden Provinz zu revidiren / dieselbe nach den heutigen Zustande einzurichten / die post publicationem erfolgte Edicta, und Verordnungen / an gehörigen Orthen mit zu inferiren / auch alles / was etwa zu Verbesserung der Justitz- und des Geistlichen Standes gereichen kan / zu notiren / und dieses Werk binnen Sechs Monathen allerunterthänigst einzusenden.

Nicht weniger wollen Wir

7. Daß die Præsidenten eines jeden Justitz-Collegii auf Pflicht und Gewissen zu Ende des Jahrs eine Conduite-Liste von denen Rätthen und Subalternen einschicken sollen / wie Wir dann Dieselbe besonders hiermit darauf anweisen.

Gleicher-

Gleicher gestalt müssen Sie

8. Auf die Unter-Gerichte ein wachsame Auge haben / die bey Denenelben zu verfertigte Civil- und Criminal- Tabellen fleißig einfordern / und dahin sehen / daß solche jedesmahl nach dem Oben vorgeschriebenen Formular eingerichtet werden / nicht weniger selbige durch die Beyden Räte / welche vermöge vorgemeldeten Edicts vom 9. Jan. 1736. zu respicirung der Criminal-Sachen verordnet sey / genau examiniren lassen / und die säumige Richter zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Daserne auch

9. Einige Collisiones zwischen differenten Jurisdictionen vorkommen wären; So ist davon forderambst specificè zu berichten / weilen Wir dieselbe bey der vorkommenden Vintation zugleich mit wollen reguliren lassen.

10. Müssen die Justiz-Collegia auf Unsere einlaufende Rescripta alsofort nach deren Empfang ex officio das benötigte Bericht / ohne Abwartung bis sich jemand daruach meldet / schleunig erstatten.

Hingegen soll denenelben frey gelassen bleiben / die Kosten von denen Extrahenten / mittelst der Execution bezuzureiden / wobei jedoch in Obacht zu nehmen ist / daß die Taxe nicht überschritten / und keinem zu besagten Klagen Ubrische gegeben werde.

Es seind aber auch die Secretaricia schuldig / dem Präsidentem No. 3. Wochentlich von allen eingelauffenen Rescripten eine Tabelle nach dem sub No. 3. bengelegten Schemate zu überreichen / Damit derselbe wahrnehmen könne / ob das benötigte datauf verordnet worden.

11. Seind Wir auch entschlossen ein besonderes Landt. Rechte in Unsern Landen einzuführen / und das Jus Romanum in so weit es applicabile zum Fundament nehmen zu lassen: gleichwie aber sich nicht füglich thun lassen will / die besondere Statuta und jura jeder Provinz mit-einstießen zu lassen; also habet Ihr Dtejenige / so bey Euch eingeführet / und observantia sind / besonders zu colligiren / und

und in eine Constitution unter gewisse Rubriquen, zum Exempel: von Communion der Güter / von dem Eigenthums-Recht ic. zu bringen / welchemnegst wen solche insgesamt eingesandt / und mit denen Ständen und Magisträten jeder Provinz und Stadt darüber communiciret worden / dieselbe besonders publiciret werden sollen / damit solchergestalt einmahl überall ein gewisses Recht etabliret werde.

Da ferner

12. über die Unter-Gerichte vielfältig und schwere Klagen eingelauffen / das daretzt theils aus Nachlässigkeit / theils aus Unwissenheit / keine Justiz administriret / die Bürger auch durch lange Prozesse und exorbitante Geldt. Straffe ruiniret werden,

So habet Ihr denen Magistraten und Riktern aller unter Euch belegenden Städte aufzugeben / das sie denen bey Ihnen postulirenden Advocaten kund machen / wie sie sämtliche wieder die Gerichte habende Klagen forderlambsst bey Euch einzutenden hätten / worauf Ihr dieselbe durch ein paar geschickte Rätche untersuchen lassen müisset / und wann sich findet das ein Exempel gegen einen Unter-Richter zu statuiren wäre; So habet Ihr solches Unserm mererwehnten Etats-Ministre von Cocceji bey seiner Ankuunst vorzulegen / und überhaupt mit demselben zu concertiren / wie bey denen Unter-Gerichten eine kurze und solide justitz, und zwar ohne sonderliche Kosten / etabliret werden könne.

Deßgleichen habet Ihr auch bey denen Unter-Gerichtern / wo keine Sportul-Ordnung vorhanden / eine zu entwerffen / und wo dergleichen schon befindlich / dieselbe zu moderiren / beydes aber mehrerwehnten von Cocceji bey seiner Ankuunst ebenfals vorzulegen.

Ubrigens sollen auch

13. Die Advocaten sowohl von denen Ober- als Unter-Gerichtern / alle Jahr eine Specification ihrer Prozesse nach dem Schemate sub No. 4 bey Euch übergeben / welche Ihr der Præsidenten selbst / oder mit Zuziehung Zweyer geschickten Rätche nachzusehen habt:
B. Solte

Solte sich nun finden / daß nichts darin gechehen: So müssen die Ursachen der Verzögerung untersucht / und davon an Uns mit Einföndung der Specification Bericht erstattet werden.

Worbey ein vor allemahl feste gesetzet bleibe / daß die Advocaten nicht mehr Sachen annehmen / müssen als unrichtig bestreiten können.

Und da endlich

14. Die wenigste Parteyen ihre Schrifften von Advocaten sondern durch Jurituarios und öffentl. gang unerschribne Studenten verfertigen lassen / demnecht aber solche an die Advocaten einbringen / welche Ihr vidit da unter setzen und sich weiter nicht bekümmern / ob der Italis cause darinnen angehöret / oder des Gegentheils Exception gründlich beantwortet sey oder nicht: So wollen Wir / daß künftig der Nahme des Schrifftstellers jedesmahl unter die Schrifft gesetzet / und dabey notiret werde / wie viel dafür gegeben worden / welches bey dem Schluß mit der Liquidation der Kosten harmoniren muß.

Solte sich nun finden / daß dem letzt publicirten Reglemente zuwider ein mehrers genontmen werden / als sich gebühret / oder daß die Schrifften ohne Noth weisläufftig gemacht wären / oder aber daß deren Junctur wieder die Acten und wieder die Jura lauffen: So soll wieder den Schrifftsteller nach dem letzten publicirten Edict verfahren / und in Ermangelung dessen Unerschribt / der Advocat der die Revision verrichtet / davor angezeihen werden.

Wie dan

15. um einige muthwillige Advocaten so viel mehr in Ordnung zu halten / und darbey dem Feind mit unerschribnen Mißbrauch unerlaubten practisirens zuvor zukommen / ein Collegium Advocatorum bey Euch bestellet / und denselben einer von denen tüchtigsten / aber auch zugleich ehrlichen Advocaten vorgesezet werden soll / welches der Geheimne Staats Ministre von Cocceji bey seiner Ankunft in Unserm Höchsten Nahmen dem Befinden nach / approbiren wird.

Damit

Damit nun dieses alles seinen litterlichen Inhalt nach / zur Execution gebracht werde; So habet Ihr so gleich nach dessen Empfang die benöthigte Besetzung zu thun / und Euch angelegen seyn zu lassen / daß zu Ausgang künftigen Monats May alles parat sey / damit im Monat Junio, wie bereits obgemeldet, bey eintruffender Visitation der Anfang gemacht werde; Seynd Euch mit Gnaden geneigten Willen wohl beygethan. Geben Berlin / den 26. Febr. 1738.

Sr. Wilhelm.

In
Die Eleibische Regierung und
Hofschreibic.

Notification daß der Geh: Etats- Ministre
von Cocceji, alle und jede Justitz-Collegia
visitiren / und die darinnen eingeriffene Miß-
bräuche abstellen lassen soll etc.

von Cocceji.

No. 1

Zweiter Proceß von 1711	Dritter Proceß von 1711	Vierter Proceß von 1711	Fünfter Proceß von 1711



No. 1.

Nahmen der Parthejen.	Wann der Proceß angefangen.	Wer die Advoca- taren seyn.	In was vor Instan- z er schwebet.	Wie weit die Sache gekommen.	Wer an der Ver- zögerung schuld sey.	Ist die Sache abgemacht?	Ist die Sache abgemacht?



No. 2

Staphen für
Purpura

Staphen für
Kochsalz

Staphen für
Kochsalz

Staphen für
Kochsalz



No. 2.

Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Refe- renten oder Corre- ferenten.	Wann Acta inrotulirt.	Wann sie ab- huret.	Wann Relatio ob und oder Correla- tio übergeben worden.	Wann Sententia publiciret wor- den.	Ob die Relation oder Correlation zu rechter zeit angekommen.



1711

1711
in
1711

1711
1711

1711
1711



No. 3.

Namen der Parteyen.	Wann das Rescript eingelauffen.	Wann darauf decrete- siret worden.	Wer den Ver- wann er erforscht worden außgese-	Wann der Verliche abgegangen.			



N. 4

1784
1785

1786
1787

1788
1789

1790
1791



N^o. 4.

Nahmen der Parteyen.	Wann die Sache angefangen.	Was dieselbe betreffe.	Wie weit gekommen.	Ob die Sache ver- zögert worden.	Wer Urfache daran sey.	Wer der Gegen- weilige Advoca- tus sey.	



N. 113

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the lower middle section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.



Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

